



2017/0351(COD)

24.7.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226
(COM(2018)478 – C8-0002/2018 – 2017/0351(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Jeroen Lenaers

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	99

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226 (COM(2018)478 – C8-0002/2018 – 2017/0351(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)478),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2, Artikel 74 sowie Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0002/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern **und** um zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration und zur

Geänderter Text

(9) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, um zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration und zur

Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen, sollte Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der **EU** – d.h. zwischen [*dem* Einreise-/Ausreisensystem (EES)], dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] – hergestellt werden, damit diese Informationssysteme der **EU** und ihre Daten einander ergänzen können. Als Interoperabilitätskomponenten sollten zu diesem Zweck ein Europäisches Suchportal (European search portal - ESP), ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (biometric matching service - BMS), ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (common identity repository - CIR) und ein Detektor für Mehrfachidentitäten (multiple-identity detector - MID) geschaffen werden.

Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen **und um die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik zu verbessern sowie die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu unterstützen und so das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Migrations- und Asylsystem der Union, die Sicherheitsmaßnahmen der Union und die Fähigkeit der Union zum Management der Außengrenzen aufrechtzuerhalten**, sollte *eine* Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der **Union** – d. h. zwischen *dem* Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] – hergestellt werden, damit diese Informationssysteme der **Union** und ihre Daten einander ergänzen können. Als Interoperabilitätskomponenten sollten zu diesem Zweck ein Europäisches Suchportal (European Search Portal - ESP), ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (Biometric Matching Service - BMS), ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (Common Identity Repository - CIR) und ein Detektor für Mehrfachidentitäten (Multiple-Identity Detector - MID) geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Informationssysteme der **EU** sollten so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der **EU** verbessert und harmonisiert werden, damit **den Mitgliedstaaten** die **technische** und **die operative Umsetzung bestehender** und **künftiger Informationssysteme** der **EU** erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der **EU** geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft und **vereinfacht** werden und damit der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS [und des ECRIS-TCN] gefördert werden.

Geänderter Text

(10) Die Informationssysteme der **Union** sollten so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der **Union** verbessert und harmonisiert werden und **dazu beigetragen wird**, die **wirksame Nutzung der Informationssysteme der Union, der Europol-Daten und der Datenbanken von Interpol sicherzustellen, indem den Behörden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte und der Ziele und Zwecke gemäß den für die einzelnen Systeme geltenden Rechtsvorschriften der Zugang zu diesen Systemen, Daten und Datenbanken** erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der **Union** geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft, **vereinfacht** und **harmonisiert** werden und damit der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac einheitlich geregelt **und erleichtert** wird und die Zwecke des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS [und des ECRIS-TCN] gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das ESP sollte mit dem Ziel geschaffen werden, den Behörden der Mitgliedstaaten und den **EU-Stellen** mit technischen Mitteln **einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten** Zugang zu den Informationssystemen der **EU**, **den** Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte zu erleichtern, den sie benötigen, um ihren Aufgaben nachzukommen, und die Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS, [des ECRIS-TCN] und der Europol-Daten zu unterstützen. Das ESP sollte die gleichzeitige, parallel erfolgende Abfrage aller einschlägigen Informationssysteme der **EU** sowie **der** Europol-Daten und der Interpol-Datenbanken ermöglichen und auf diese Weise als einzige Schnittstelle („Fenster“) für eine nahtlose, unter vollständiger Wahrung der Zugangskontroll- und Datenschutzerfordernissen der zugrunde liegenden Systeme erfolgende Abfrage der erforderlichen Informationen in den verschiedenen Zentralsystemen dienen.

Geänderter Text

(13) Das ESP sollte mit dem Ziel geschaffen werden, den Behörden der Mitgliedstaaten und den **Agenturen der Union** mit technischen Mitteln **den** Zugang zu den Informationssystemen der **Union**, Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte zu erleichtern, den sie benötigen, um ihren Aufgaben nachzukommen, und die Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS, [des ECRIS-TCN] und der Europol-Daten zu unterstützen. Das ESP sollte die gleichzeitige, parallel erfolgende Abfrage aller einschlägigen Informationssysteme der **Union** sowie **von** Europol-Daten und der Interpol-Datenbanken ermöglichen und auf diese Weise als einzige Schnittstelle („Fenster“) für eine nahtlose, unter vollständiger Wahrung der Zugangskontroll- und Datenschutzerfordernissen der zugrunde liegenden Systeme erfolgende Abfrage der erforderlichen Informationen in den verschiedenen Zentralsystemen dienen.

(Die Änderung von „EU-Stellen“ zu „Agenturen der Union“ betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieser Änderung würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Einführung eines neuen Artikels 37a, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass alle Interoperabilitätskomponenten einen schnellen, unterbrechungsfreien, effizienten und kontrollierten Zugang sowie eine uneingeschränkte Verfügbarkeit im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 gewährleisten sollten. Diese Bestimmung sollte nicht nur für das ESP gelten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um einen raschen und systematischen Rückgriff auf sämtliche Informationssysteme der *EU* zu ermöglichen, sollte das Europäische Suchportal für die Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten, des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac und [des ECRIS-TCN] verwendet werden. Die nationalen Verbindungen zu den verschiedenen Informationssystemen der *EU* sollten gleichwohl aufrechterhalten werden, um eine technische Ausweichmöglichkeit zu haben. Das ESP sollte zudem von den *EU-Stellen* dazu genutzt werden, das zentrale SIS in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zugangsrechten abzufragen und ihren Aufgaben nachzukommen. Das ESP sollte als zusätzliches, die bestehenden spezifischen Schnittstellen ergänzendes Werkzeug für die Abfrage des zentralen SIS, von Europol-Daten und der Interpol-Systeme dienen.

Geänderter Text

(16) Um einen schnellen und systematischen Rückgriff auf sämtliche Informationssysteme der *Union* zu ermöglichen, sollte das Europäische Suchportal für die Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten, des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac und [des ECRIS-TCN] verwendet werden. ***Es sollte ein zentrales Backup-ESP der Union geschaffen werden, das im Falle eines Systemausfalls alle Funktionen des Haupt-ESP übernehmen kann und ein ähnliches Leistungsniveau bietet.*** Die nationalen Verbindungen zu den verschiedenen Informationssystemen der *Union* sollten gleichwohl aufrechterhalten werden, um eine technische Ausweichmöglichkeit zu haben. Das ESP sollte zudem von den *Agenturen der Union* dazu genutzt werden, das zentrale SIS in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zugangsrechten abzufragen und ihren Aufgaben nachzukommen. Das ESP sollte als zusätzliches, die bestehenden spezifischen Schnittstellen ergänzendes Werkzeug für die Abfrage des zentralen SIS, von Europol-Daten und der Interpol-Systeme dienen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Biometrische Daten wie Fingerabdrücke und Gesichtsbilder sind

Geänderter Text

(17) Biometrische Daten wie Fingerabdrücke und Gesichtsbilder sind

einmalig und daher für die Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. Der gemeinsame ***Dienst für den Abgleich biometrischer Daten*** (BMS) sollte als technisches Hilfsmittel für die Verstärkung und Vereinfachung der Funktion der einschlägigen Informationssysteme der ***EU*** und der anderen Interoperabilitätskomponenten dienen. Der Hauptzweck des gemeinsamen BMS sollte darin bestehen, die Identifizierung einer möglicherweise in unterschiedlichen Datenbanken erfassten Person anhand eines ***systemübergreifenden*** Abgleichs ihrer biometrischen Daten unter Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) zu ermöglichen. Durch den Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) sollte der gemeinsame BMS zur Sicherheit beitragen und finanzielle, wartungstechnische und operative Vorteile bieten. Alle automatischen Systeme zur Identifizierung von Fingerabdrücken einschließlich der derzeit für Eurodac, das VIS und das SIS eingesetzten Systeme arbeiten mit biometrischen Merkmalsdaten (Templates), die aus konkreten biometrischen Proben generiert werden. Sämtliche biometrischen Templates dieser Art sollten im gemeinsamen BMS an einem einzigen Ort zusammengefasst und gespeichert werden, um den systemübergreifenden Vergleich anhand biometrischer Daten zu vereinfachen und Größenvorteile bei der Entwicklung und Wartung der Zentralsysteme der ***EU*** zu ermöglichen.

einmalig und daher für die Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. Der gemeinsame BMS sollte als technisches Hilfsmittel für die Verstärkung und Vereinfachung der Funktion der einschlägigen Informationssysteme der ***Union sowie für die wirksame Nutzung von Europol-Daten*** und der anderen Interoperabilitätskomponenten dienen. Der Hauptzweck des gemeinsamen BMS sollte darin bestehen, die Identifizierung einer möglicherweise in unterschiedlichen Datenbanken erfassten Person anhand eines ***die verschiedenen Informationssysteme der Union übergreifenden*** Abgleichs ihrer biometrischen Daten unter Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) zu ermöglichen. Durch den Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) sollte der gemeinsame BMS zur Sicherheit beitragen und finanzielle, wartungstechnische und operative Vorteile bieten. Alle automatischen Systeme zur Identifizierung von Fingerabdrücken einschließlich der derzeit für Eurodac, das VIS und das SIS eingesetzten Systeme arbeiten mit biometrischen Merkmalsdaten (Templates), die aus konkreten biometrischen Proben generiert werden. Sämtliche biometrischen Templates dieser Art sollten im gemeinsamen BMS an einem einzigen Ort zusammengefasst und gespeichert werden, um den systemübergreifenden Vergleich anhand biometrischer Daten zu vereinfachen und Größenvorteile bei der Entwicklung und Wartung der Zentralsysteme der ***Union*** zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Der CIR sollte eine gemeinsame Speichereinheit für Identitätsdaten und biometrische Daten von im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac und [im ECRIS-TCN] erfassten Drittstaatsangehörigen einschließen, die als gemeinsame Komponente dieser Systeme für die Speicherung und Abfrage derartiger Daten dient.

Geänderter Text

(25) Der CIR sollte eine gemeinsame Speichereinheit für Identitätsdaten und biometrische Daten von im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac und [im ECRIS-TCN] erfassten Drittstaatsangehörigen einschließen, die als gemeinsame Komponente dieser Systeme für die Speicherung und Abfrage derartiger Daten dient. ***Es sollte ein zentraler Backup-CIR der Union geschaffen werden, der bei einem Ausfall des Systems alle Funktionalitäten des Haupt-CIR übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten kann.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) ***Um die korrekte Identifizierung*** einer Person zu ***ermöglichen***, sollte den für die Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 ***Absatz 7*** der Richtlinie (EU) 2016/680 gestattet werden, im CIR eine Suchabfrage anhand der bei einer Identitätsprüfung erhobenen biometrischen Daten einer Person vorzunehmen.

Geänderter Text

(27) ***Ist eine Polizeibehörde eines Mitgliedstaates nicht in der Lage, eine Person mittels einer Abfrage des CIR anhand eines Reisedokuments oder der von der betreffenden Person bereitgestellten Identitätsdaten zu identifizieren, oder bestehen Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder der Identität seines Inhabers***, sollte den für die Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 ***Nummer 7*** der Richtlinie (EU) 2016/680 gestattet werden,

im CIR eine Suchabfrage anhand der bei einer Identitätsprüfung erhobenen biometrischen Daten einer Person vorzunehmen, **um eine ordnungsgemäße Identifizierung dieser Person zu ermöglichen.**

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Falls die biometrischen Daten dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, sollte die Abfrage mittels Identitätsdaten dieser Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden. Falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über diese Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden in die im CIR gespeicherten Identitätsdaten dieser Person Einsicht nehmen können, ohne dass ihnen in irgendeiner Form angezeigt wird, aus welchem Informationssystem der EU die Daten stammen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Der MID sollte Verknüpfungen zwischen den in den einzelnen Informationssystemen der *EU* erfassten

(37) Der MID sollte Verknüpfungen zwischen den in den einzelnen Informationssystemen der *Union* erfassten

Daten herstellen und speichern, damit Mehrfachidentitäten aufgedeckt werden können, um zugleich die Identitätsprüfung von Bona-fide-Reisenden zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen. Der MID sollte ausschließlich Verknüpfungen zwischen Personen enthalten, die in mehr als einem Informationssystem der **EU** erfasst sind, wobei der diesbezügliche Datenzugriff strikt auf die Daten begrenzt werden sollte, welche erforderlich sind, um zu verifizieren, ob eine Person korrekt erfasst oder aber **illegal** mit mehreren biografischen Identitäten in unterschiedlichen Systemen erfasst ist, oder um zu überprüfen, ob es sich bei zwei Personen mit ähnlichen biografischen Daten um ein und dieselbe Person handelt. Die durch das ESP und den gemeinsamen BMS erfolgende Datenverarbeitung zum Zwecke der systemübergreifenden Verknüpfung von individuellen Dateien sollte ein absolutes Mindestmaß nicht überschreiten und zu diesem Zweck auf eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten begrenzt werden, welche nur dann erfolgen sollte, wenn neue Daten in eines der in den CIR und das SIS integrierten Informationssysteme aufgenommen werden. Der MID sollte **Absicherungen** gegen eine mögliche Diskriminierung von Personen mit **legalen** Mehrfachidentitäten oder gegen derartige Personen beschwerende Entscheidungen **einschließen**.

Daten herstellen und speichern, damit Mehrfachidentitäten aufgedeckt werden können, um zugleich die Identitätsprüfung von Bona-fide-Reisenden zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen. Der MID sollte ausschließlich Verknüpfungen zwischen Personen enthalten, die in mehr als einem Informationssystem der **Union** erfasst sind, wobei der diesbezügliche Datenzugriff strikt auf die Daten begrenzt werden sollte, welche erforderlich sind, um zu verifizieren, ob eine Person korrekt erfasst oder aber **unrechtmäßig** mit mehreren biografischen Identitäten in unterschiedlichen Systemen erfasst ist, oder um zu überprüfen, ob es sich bei zwei Personen mit ähnlichen biografischen Daten um ein und dieselbe Person handelt. Die durch das ESP und den gemeinsamen BMS erfolgende Datenverarbeitung zum Zwecke der systemübergreifenden Verknüpfung von individuellen Dateien **und der Europol-Datenbank** sollte ein absolutes Mindestmaß nicht überschreiten und zu diesem Zweck auf eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten begrenzt werden, welche nur dann erfolgen sollte, wenn neue Daten in eines der in den CIR und das SIS integrierten Informationssysteme **der Union** aufgenommen werden. Der MID sollte **Vorkehrungen** gegen eine mögliche Diskriminierung von Personen mit **rechtmäßigen** Mehrfachidentitäten oder gegen derartige Personen beschwerende Entscheidungen **umfassen**.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) Die Agentur eu-LISA sollte alle Interoperabilitätskomponenten so

entwickeln und verwalten, dass ein schneller, unterbrechungsfreier, effizienter und kontrollierter Zugang, die uneingeschränkte Verfügbarkeit dieser Komponenten sowie eine den operativen Erfordernissen der mitgliedstaatlichen Behörden genügende Antwortzeit sichergestellt sind.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) „(...) **Der** Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat seine Stellungnahme **am [...]** abgegeben.“

Geänderter Text

(52) **Der** Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat **am 16. April 2018** seine Stellungnahme abgegeben.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) In Bezug auf die Geheimhaltung unterliegen die Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Verbindung mit **dem SIS** eingesetzt oder tätig werden, den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Geänderter Text

(53) In Bezug auf die Geheimhaltung unterliegen die Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Verbindung mit **über eine Interoperabilitätskomponente abgerufenen Daten** eingesetzt oder tätig werden, den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) *Es wäre erforderlich, die Verordnung (EU) 2016/399 dahingehend zu ändern, dass Grenzschutzbeamte verpflichtet werden, Drittstaatsangehörige, für die bei der über das ESP vorgenommenen Abfrage des MID eine gelbe oder eine rote Verknüpfung angezeigt wird, in die zweite Kontrolllinie zu verweisen, damit die Wartezeit für Personen in der ersten Kontrolllinie nicht länger wird.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Falls bei der Abfrage des MID über das ESP eine gelbe oder eine rote Verknüpfung angezeigt wird, sollte der Grenzschutzbeamte *in der zweiten Kontrolllinie* den CIR und/oder das SIS abfragen, um die vorliegenden Informationen über die der Kontrolle unterzogene Person zu prüfen sowie um von Hand deren Identität zu verifizieren und die Farbe der betreffenden Verknüpfung gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

(59) Falls bei der Abfrage des MID über das ESP eine gelbe oder eine rote Verknüpfung angezeigt wird, sollte der Grenzschutzbeamte den CIR und/oder das SIS abfragen, um die vorliegenden Informationen über die der Kontrolle unterzogene Person zu prüfen sowie um von Hand deren Identität zu verifizieren und die Farbe der betreffenden Verknüpfung gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Durch diese Verordnung [und durch die analog für die Bereiche polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration geltende Verordnung 2018/xx] wird ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] geschaffen, **damit diese Systeme und die darin erfassten Daten einander ergänzen.**

Geänderter Text

(1) Durch diese Verordnung [und durch die analog für die Bereiche polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration geltende Verordnung 2018/xx] wird ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] geschaffen.

Or. en

Begründung

Beim letzten Teil dieses Absatzes ist weder die Absicht noch die Notwendigkeit des von der Kommission vorgeschlagenen Wortlauts klar ersichtlich. Er sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zudem werden in dieser Verordnung Bestimmungen über die Datenqualitätsanforderungen, ein universelles Nachrichtenformat (Universal Message Format – UMF), einen zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) sowie die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(3) Zudem werden in dieser Verordnung Bestimmungen über die Datenqualitätsanforderungen, ein universelles Nachrichtenformat (Universal Message Format – UMF), einen zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (Central Repository for Reporting and Statistics – CRRS) sowie die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten

und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) in Bezug auf die Konzipierung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten festgelegt.

und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) in Bezug auf die Konzipierung, **die Entwicklung** und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Verordnung regelt ferner die Verfahren und Bedingungen für den Zugang der **Strafverfolgungsbehörden** der Mitgliedstaaten und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, **die in ihre Zuständigkeit fallen**.

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung regelt ferner die Verfahren und Bedingungen für den Zugang der **benannten Behörden** der Mitgliedstaaten und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Diese Verordnung ermöglicht zudem, verschiedene Identitäten einer Person, die in den unter diese Verordnung fallenden Informationssystemen der Union gespeichert sind, sowie Identitäten, die

mithilfe der in Absatz 2 genannten Interoperabilitätskomponenten aufgedeckt wurden, zu verifizieren. Diese Verordnung räumt den Mitgliedstaaten überdies die Möglichkeit ein, Polizeibehörden im Wege nationaler Gesetzgebungsakte die Befugnis zu übertragen, Abfragen im CIR ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – title

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ziele der Interoperabilität

Ziele

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **Sicherstellung** der **korrekten** Identifizierung von **Personen**,

a) **Erleichterung** der **ordnungsgemäßen** Identifizierung von **Drittstaatsangehörigen, die in den Informationssystemen der Union erfasst sind**,

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verbesserung und Harmonisierung der *Datenqualitätsanforderungen* der *einzelnen Informationssysteme* der *EU*,

Geänderter Text

c) Verbesserung und Harmonisierung der *Qualität* der *in den Informationssystemen* der *Union gespeicherten Daten*,

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) *Erleichterung* der *technischen* und der *operativen Umsetzung bestehender und künftiger Informationssysteme* der *EU durch die Mitgliedstaaten*,

Geänderter Text

d) *Beitrag zur Sicherstellung der wirksamen Nutzung der Informationssysteme der Union*, der *Europol-Daten* und der *Datenbanken von Interpol*, indem den *Behörden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte und der Ziele und Zwecke gemäß den für die einzelnen Systeme geltenden Rechtsvorschriften der Zugang zu diesen Systemen, Daten und Datenbanken erleichtert wird*,

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Vereinheitlichung der Bedingungen für den Zugang von Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum

Geänderter Text

f) Vereinheitlichung *und Vereinfachung* der Bedingungen für den Zugang von Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu

VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac sowie

Eurodac sowie

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Grenzschutzbehörde“ die Grenzschutzbeamten, die nach nationalem Recht *angewiesen* sind, Grenzübertrittskontrollen durchzuführen;

Geänderter Text

3. „Grenzschutzbehörde“ die Grenzschutzbeamten, die nach nationalem Recht *damit betraut* sind, Grenzübertrittskontrollen *im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/399* durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „*Fingerabdruckdaten*“ die Daten zu *den Fingerabdrücken* einer Person;

Geänderter Text

10. „*daktyloskopische Daten*“ Daten zu *Fingerabdrücken und Handballenabdrücken, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit und der darin enthaltenen Bezugspunkte präzise und schlüssige Abgleiche zur Identifizierung* einer Person ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Informationssysteme der **EU**“ die von eu-LISA verwalteten **IT-Großsysteme**;

Geänderter Text

18. „Informationssysteme der **Union**“ die von **der Agentur** eu-LISA verwalteten **Systeme EES, VIS, [ETIAS], Eurodac, SIS und [ECRIS-TCN]**;

Or. en

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 19**

Vorschlag der Kommission

19. „Europol-Daten“ die personenbezogenen Daten, die **zu dem** in Artikel 18 Absatz 2 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2016/794 genannten **Zweck an** Europol **übermittelt** werden;

Geänderter Text

19. „Europol-Daten“ die personenbezogenen Daten, die **für die** in Artikel 18 Absatz 2 **Buchstaben a bis c** der Verordnung (EU) 2016/794 genannten **Zwecke von** Europol **verarbeitet** werden;

Or. en

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 25**

Vorschlag der Kommission

25. „terroristische Straftat“ eine Straftat nach nationalem Recht, die einer der in der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten entspricht oder dieser gleichwertig ist;

Geänderter Text

25. „terroristische Straftat“ eine Straftat nach nationalem Recht, die einer der in **den Artikeln 3 bis 14** der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten entspricht oder – **für die Mitgliedstaaten, die nicht den Vorschriften dieser Richtlinie unterliegen – einer dieser Straftaten** gleichwertig ist;

Or. en

Begründung

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „gleichwertig“ nur für die Länder gilt, die nicht durch die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung gebunden sind.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. „SIS“ das Schengener Informationssystem gemäß den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, über das SIS im Bereich der Strafverfolgung und über das SIS im Bereich der Rückkehr *illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*];

Geänderter Text

31. „SIS“ das Schengener Informationssystem gemäß den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, über das SIS im Bereich der Strafverfolgung und über das SIS im Bereich der Rückkehr *von Drittstaatsangehörigen*];

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Ihre Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Fehlerkorrektur.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

33. „ESP“ das Europäische Suchportal gemäß Artikel 6;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich nicht um eine Begriffsbestimmung, sondern um die Erläuterung einer

Abkürzung. Abkürzungen werden jedoch in Artikel 1 eingeführt und erläutert.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**34. „gemeinsamer BMS“ den *entfällt*
gemeinsamen Dienst für den Abgleich
biometrischer Daten gemäß Artikel 15;**

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich nicht um eine Begriffsbestimmung, sondern um die Erläuterung einer Abkürzung. Abkürzungen werden jedoch in Artikel 1 eingeführt und erläutert.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**35. „CIR“ den gemeinsamen Speicher *entfällt*
für Identitätsdaten gemäß Artikel 17;**

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich nicht um eine Begriffsbestimmung, sondern um die Erläuterung einer Abkürzung. Abkürzungen werden jedoch in Artikel 1 eingeführt und erläutert.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

36. „MID“ den Detektor für *entfällt*

Mehrfachidentitäten gemäß Artikel 25;

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich nicht um eine Begriffsbestimmung, sondern um die Erläuterung einer Abkürzung. Abkürzungen werden jedoch in Artikel 1 eingeführt und erläutert.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 37**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**37. „CRRS“ den zentralen Speicher *entfällt*
für Berichte und Statistiken gemäß
Artikel 39.**

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich nicht um eine Begriffsbestimmung, sondern um die Erläuterung einer Abkürzung. Abkürzungen werden jedoch in Artikel 1 eingeführt und erläutert.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nichtdiskriminierung

Nichtdiskriminierung *und Grundrechte*

Or. en

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Personen aufgrund des Geschlechts, der Rasse **oder** der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Integrität der Betroffenen müssen uneingeschränkt gewahrt werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Geänderter Text

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Personen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, **der Hautfarbe**, der ethnischen **oder sozialen** Herkunft, **genetischer Merkmale, der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, **der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt**, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Integrität **sowie die Grundrechte** der Betroffenen, **darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten**, müssen uneingeschränkt gewahrt werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. **Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.**

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Artikel an die bezüglich ETIAS erzielte Einigung und somit an die in Artikel 21 der Charta aufgeführten Gründe anzupassen.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein Europäisches Suchportal (European Search Portal - ESP) geschaffen, das den Behörden der Mitgliedstaaten und den **EU-Stellen einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten** Zugang zu den

Geänderter Text

(1) Es wird ein Europäisches Suchportal (European Search Portal - ESP) geschaffen, das den Behörden der Mitgliedstaaten und den **Agenturen der Union den** Zugang zu den Informationssystemen der **Union**, den Europol-Daten und den Datenbanken von

Informationssystemen der *EU*, den Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol *nach Maßgabe* ihrer *Zugangsrechte erleichtern soll, den sie benötigen, um ihren* Aufgaben *nachzukommen*, und *die Ziele des* EES, *des* VIS, [*des* ETIAS], *von* Eurodac, *des* SIS, [*des* ECRIS-TCN] und der *Europol-Daten zu unterstützen*.

Interpol *bei der Erfüllung* ihrer Aufgaben und *nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte zum* EES, *zum* VIS, [*zum* ETIAS], *zu* Eurodac, *zum* SIS, [*zum* ECRIS-TCN] und *zu den Europol-Daten sowie entsprechend den Zielen und Zwecken der genannten Systeme erleichtern soll*.

Or. en

Begründung

Einführung eines neuen Artikels 37a, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass alle Interoperabilitätskomponenten (nicht nur das ESP) einen schnellen, unterbrechungsfreien, effizienten und kontrollierten Zugang sowie eine uneingeschränkte Verfügbarkeit im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 gewährleisten sollten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem ESP und denjenigen Mitgliedstaaten und *EU-Stellen, die nach dem Unionsrecht berechtigt* sind, das ESP zu nutzen;

Geänderter Text

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem ESP und denjenigen Mitgliedstaaten und *Agenturen der Union, die befugt* sind, das ESP zu nutzen;

Or. en

Begründung

Der Verweis auf das Unionsrecht findet sich bereits in Absatz 1. Er gehört nicht in den Absatz, in dem die IT-Architektur beschrieben wird. Darüber hinaus ist der Begriff „Unionsrecht“ nicht präzise genug.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein zentrales Backup-ESP der Union, das bei einem Ausfall des Systems alle Funktionalitäten des Haupt-ESP übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten kann. Das ESP und das Backup-ESP befinden sich an den technischen Standorten von eu-LISA.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Nutzung des ESP ist Behörden der Mitgliedstaaten und **EU-Stellen** vorbehalten, die nach Maßgabe der **einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts** auf das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac, [das ECRIS-TCN], den CIR, den MID, die Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken zugreifen können.

(1) Die Nutzung des ESP ist Behörden der Mitgliedstaaten und **Agenturen der Union** vorbehalten, die nach Maßgabe der **für diese Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften** auf das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac **und** [das ECRIS-TCN], **nach Maßgabe dieser Verordnung auf** den CIR **und** den MID, **nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 auf** die Europol-Daten und **nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts auf** die Interpol-Datenbanken zugreifen können.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die jeweilige Rechtsgrundlage für den Zugang zu den verschiedenen Systemen genau anzugeben.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörden der Mitgliedstaaten und Agenturen der Union dürfen nur für die Ziele und Zwecke, die in den für diese Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften und in dieser Verordnung dargelegt sind, auf das ESP und die von ihm bereitgestellten Daten zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die für die Datenabfrage zu verwendenden Suchfelder,

a) die für die Datenabfrage ***möglicherweise*** zu verwendenden Suchfelder,

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Informationssysteme der ***EU***, die Europol-Daten und die ***Interpol-Datenbanken***, die für die Datenabfrage ***herangezogen*** werden dürfen ***beziehungsweise müssen*** und zu denen dem Nutzer ein Abfrageergebnis ausgegeben werden muss, ***und***

b) die Informationssysteme der ***Union***, die Europol-Daten, ***die Interpol-Datenbanken*** und die ***Elemente dieser Systeme***, die für die Datenabfrage ***abgefragt*** werden dürfen und zu denen dem Nutzer ein Abfrageergebnis ausgegeben werden muss, ***ein Nutzer, der Daten auf der Grundlage von Artikel 22***

anfordert, erhält nur dann eine Mitteilung, ob die entsprechenden Daten vorhanden sind oder nicht („Treffer/kein Treffer“), wenn er befugt ist, bei der zentralen Zugangsstelle die Daten des jeweiligen Informationssystems der Union anzufordern, das entsprechend der für dieses System geltenden Rechtsvorschrift einen Treffer ergeben hat;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Details der in Absatz 1 genannten Profile der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Nutzer des ESP nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte.

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Details der in Absatz 1 genannten Profile der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Nutzer des ESP nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte, **die in den für die Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls in nationalem Recht festgelegt sind.**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Nutzer des ESP können, um Abfragen vorzunehmen, in Übereinstimmung mit ihrem *Nutzerprofil* und ihren Zugangsrechten Daten in das ESP eingeben. Bei einer Abfrage fragt das ESP anhand der vom Nutzer des ESP

Geänderter Text

(1) Die Nutzer des ESP können, um Abfragen vorzunehmen, in Übereinstimmung mit ihrem **gemäß Artikel 8 erstellten ESP-Nutzerprofil** und ihren Zugangsrechten Daten in das ESP eingeben. Bei einer Abfrage fragt das ESP

einggegebenen Daten gleichzeitig das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac, [das ECRIS-TCN], den CIR, die Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken ab.

anhand der vom Nutzer des ESP eingegebenen Daten gleichzeitig das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac, [das ECRIS-TCN], den CIR, die Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken ab.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die der über das ESP erfolgten Abfrage entsprechenden Daten werden aus dem EES, [aus dem ETIAS], aus dem VIS, aus dem SIS, aus Eurodac, [aus dem ECRIS-TCN], aus dem CIR, aus dem MID sowie aus den Europol-Daten beziehungsweise aus den Interpol-Datenbanken bereitgestellt.

Geänderter Text

(4) Die der über das ESP erfolgten Abfrage entsprechenden Daten werden aus dem EES, [aus dem ETIAS], aus dem VIS, aus dem SIS, aus Eurodac, [aus dem ECRIS-TCN], aus dem CIR, aus dem MID sowie aus den Europol-Daten beziehungsweise aus den Interpol-Datenbanken bereitgestellt. ***Sobald Daten aus einem der Systeme verfügbar sind, werden dem Nutzer über das ESP Antworten erteilt. Die dem Nutzer über das ESP erteilten Antworten müssen eindeutig sein und sämtliche Daten enthalten, auf die der Nutzer nach dem Unionsrecht und nach nationalem Recht zugreifen darf. Unbeschadet des Artikels 20 wird in der vom ESP erteilten Antwort angegeben, aus welchem Informationssystem der Union beziehungsweise aus welcher Datenbank die betreffenden Daten stammen.***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das ESP wird so konzipiert, dass bei der Abfrage der Interpol-Datenbanken sichergestellt ist, dass **die vom Nutzer des ESP für die Abfrage eingegebenen Daten nicht mit den Eigentümern der Interpol-Daten geteilt** werden.

Geänderter Text

(5) Das ESP wird so konzipiert, dass bei der Abfrage der Interpol-Datenbanken sichergestellt ist, dass **dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Informationen preisgegeben** werden.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die dem ESP-Nutzer erteilte Antwort muss eindeutig sein und sämtliche Daten enthalten, auf die der Nutzer nach dem Unionsrecht zugreifen darf. Erforderlichenfalls wird in der vom ESP erteilten Antwort angegeben, aus welchem Informationssystem beziehungsweise aus welcher Datenbank die betreffenden Daten stammen.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des [Artikels 46 der EES-Verordnung], des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, [des Artikels 59 der ETIAS-Verordnung] und der Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen führt die Agentur eu-LISA Protokolle

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des [Artikels 46 der EES-Verordnung], des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, [des Artikels 59 der ETIAS-Verordnung] und der Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen führt die Agentur eu-LISA Protokolle

sämtlicher im ESP erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben:

sämtlicher im ESP erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Diese Protokolle umfassen Folgendes:

Or. en

Begründung

Die Rechtsakte zu den Informationssystemen enthaltenen in ihren jeweiligen Bestimmungen über Protokolle nicht die Formulierung „insbesondere“, die im Übrigen sehr vage ist.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mitgliedstaatliche Behörde **und betreffender ESP-Nutzer einschließlich ESP-Nutzerprofil nach Artikel 8,**

Geänderter Text

a) mitgliedstaatliche Behörde **oder Agentur der Union, welche die Abfrage durchführt,**

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) verwendetes ESP-Profil nach Artikel 8,

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten und Agenturen der Union Protokolle über die persönlichen und eindeutigen Nutzerkennungen der Person, welche die Abfrage vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des ESP technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der ***in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationssysteme*** oder des CIR zu nutzen, werden die Nutzer des ESP von eu-LISA entsprechend benachrichtigt.

(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des ESP technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der ***Informationssysteme der Union*** oder des CIR zu nutzen, werden die Nutzer des ESP von eu-LISA ***unverzüglich*** entsprechend benachrichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der **in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationssysteme** oder des CIR zu nutzen, benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats die Agentur eu-LISA und die Kommission.

Geänderter Text

(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der **Informationssysteme der Union** oder des CIR zu nutzen, benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats **unverzüglich alle seine Nutzer sowie** die Agentur eu-LISA und die Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In beiden Fällen gilt die in Artikel 7 Absätze 2 und 4 festgelegte Pflicht nicht, bis das technische Versagen behoben ist, und die Mitgliedstaaten **können** die **in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationssysteme** oder das CIR auf direktem Wege über ihre jeweiligen einheitlichen nationalen Schnittstellen oder über ihre nationalen Kommunikationsinfrastrukturen **abfragen**.

Geänderter Text

(3) In beiden Fällen gilt die in Artikel 7 Absätze 2 und 4 festgelegte Pflicht nicht, bis das technische Versagen behoben ist, und die Mitgliedstaaten **fragen** die **Informationssysteme der Union** oder das CIR auf direktem Wege über ihre jeweiligen einheitlichen nationalen Schnittstellen oder über ihre nationalen Kommunikationsinfrastrukturen **ab**.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Ist es infolge eines Ausfalls der Infrastruktur einer Agentur der Union technisch nicht möglich, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der Informationssysteme der Union oder das CIR zu nutzen, so hat die betreffende Agentur die Agentur eu-LISA und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Es wird ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (shared biometric matching service - gemeinsamer BMS) eingerichtet, der die Aufgabe hat, biometrische Merkmalsdaten (Templates) zu speichern und die systemübergreifende Abfrage mehrerer Informationssysteme der **EU** anhand biometrischer Daten zu ermöglichen, um den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) sowie die Ziele des EES, des VIS, von Eurodac, des SIS und [des ECRIS-TCN] zu unterstützen.

(1) Es wird ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (Shared Biometric Matching Service - gemeinsamer BMS) eingerichtet, der die Aufgabe hat, biometrische Merkmalsdaten (Templates) zu speichern und die systemübergreifende Abfrage mehrerer Informationssysteme der **Union** anhand biometrischer Daten zu ermöglichen, um den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) sowie die Ziele des EES, des VIS, von Eurodac, des SIS und [des ECRIS-TCN] **sowie der Verordnung (EU) 2016/794** zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem gemeinsamen BMS, dem zentralen SIS *und* dem CIR.

Geänderter Text

b) eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem gemeinsamen BMS, dem zentralen SIS, dem CIR, *den Informationssystemen der Union und Europol*.

Or. en

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Daten nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben w und x der Verordnung *über* das SIS im Bereich der *Strafverfolgung*,

Geänderter Text

d) Daten nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben w und y der Verordnung [*über* das SIS im Bereich der *Strafverfolgung*],

Or. en

Begründung

Fehlerkorrektur. Es bestand nicht die Absicht, DNA-Daten zu verarbeiten.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) [Daten nach Artikel 13 *Buchstabe a* der Eurodac-Verordnung],

Geänderter Text

f) [Daten nach Artikel *12 Buchstaben a und b*), Artikel 13 Absatz 2 *Buchstaben a und b* sowie Artikel 14 Absatz 2 *Buchstaben a und b* der Eurodac-Verordnung],

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) biometrische Daten, die von Europol für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Bei der Speicherung der in Absatz 1 genannten Daten sind die in Artikel 37 Absatz 2 genannten Qualitätsstandards einzuhalten.

(4) Bei der Speicherung der in Absatz 1 genannten Daten sind die in Artikel 37 genannten Qualitätsstandards einzuhalten.

Or. en

Begründung

Es ist sinnvoller, auf Artikel 37 insgesamt und nicht nur auf dessen Absatz 2 zu verweisen, da sich Artikel 37 auf mehrere Datenkontrollmechanismen bezieht.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Abfrage von im CIR und im SIS gespeicherten Daten durch den CIR **und** das SIS wird anhand der im gemeinsamen BMS gespeicherten biometrischen Templates durchgeführt. Die Abfragen

Die Abfrage von im CIR und im SIS gespeicherten Daten durch den CIR, das **SIS und Europol-Daten** wird anhand der im gemeinsamen BMS gespeicherten biometrischen Templates durchgeführt. Die

anhand biometrischer Daten dürfen ausschließlich zu den Zwecken vorgenommen werden, die in dieser Verordnung sowie in der EES-Verordnung, der VIS-Verordnung, der Eurodac-Verordnung, [der SIS-Verordnung] und [der ECRIS-TCN-Verordnung] vorgesehen sind.

Abfragen anhand biometrischer Daten dürfen ausschließlich zu den Zwecken vorgenommen werden, die in **Artikel 12 Absatz 1** dieser Verordnung sowie in der EES-Verordnung, der VIS-Verordnung, der Eurodac-Verordnung, [der SIS-Verordnung] und [der ECRIS-TCN-Verordnung] vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss auf den in Artikel 12 festgelegten Zweck und nicht auf die Verordnung allgemein verwiesen werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 13 genannten Daten werden im gemeinsamen BMS nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden biometrischen Daten im CIR **beziehungsweise** im SIS gespeichert werden.

Geänderter Text

Die in Artikel 13 genannten Daten werden im gemeinsamen BMS nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden biometrischen Daten im CIR **gemäß Artikel 19**, im SIS **oder als Europol-Daten** gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des [Artikels 46 der EES-Verordnung], des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und [der Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der **Strafverfolgung**] führt die Agentur eu-LISA Protokolle sämtlicher im gemeinsamen BMS erfolgenden

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des [Artikels 46 der EES-Verordnung], des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und [der Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der **Grenzkontrollen**] führt die Agentur eu-LISA Protokolle sämtlicher im gemeinsamen BMS erfolgenden

Datenverarbeitungsvorgänge. **Die** Protokolle **enthalten insbesondere folgende Angaben:**

Datenverarbeitungsvorgänge. **Diese** Protokolle **umfassen Folgendes:**

Or. en

Begründung

Die in den Rechtsakten zu den Informationssystemen enthaltenen Bestimmungen über Protokolle enthalten nicht das Wort „insbesondere“, das sehr vage ist. Es sollte auf die Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen und nicht auf das SIS im Bereich der Strafverfolgung verwiesen werden. Fehlerkorrektur.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) mitgliedstaatliche Behörde oder Agentur der Union, welche die Abfrage durchführt,

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Abfrageergebnisse sowie Datum und Uhrzeit der Ergebnisanzeige,

f) Abfrageergebnisse sowie Datum und Uhrzeit der Ergebnisanzeige **sowie Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,**

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten und Agenturen der Union Protokolle über die persönlichen und eindeutigen Nutzerkennungen der Person, welche die Abfrage vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem CIR und den Mitgliedstaaten und ***EU-Stellen***, die nach dem Unionsrecht berechtigt sind, ***das Europäische Suchportal (ESP)*** zu nutzen,

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem CIR und den Mitgliedstaaten und ***Agenturen der Union***, die nach dem ***nationalen Recht und*** Unionsrecht befugt sind, ***den CIR*** zu nutzen,

Or. en

Begründung

Der Verweis auf den CIR dient dazu, einen Fehler im Vorschlag der Kommission zu korrigieren.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein zentraler Backup-CIR der Union, der bei einem Ausfall des Systems alle Funktionalitäten des Haupt-CIR übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten kann. Der CIR und der Backup-CIR können gleichzeitig in Betrieb sein. Der CIR und der Backup-CIR befinden sich an den technischen Standorten der Agentur eu-LISA.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei jeder Hinzufügung, Änderung oder Löschung von Daten im EES, im VIS und [im ETIAS] werden die in den individuellen Dateien im CIR **gespeicherten Daten nach Artikel 18 automatisch** entsprechend hinzugefügt, geändert oder gelöscht.

(1) Bei jeder Hinzufügung, Änderung oder Löschung von Daten im EES, im VIS und [im ETIAS] werden die in **Artikel 18 genannten Daten, die in** den individuellen Dateien im CIR **gespeichert sind, auf automatische und simultane Weise** entsprechend hinzugefügt, geändert oder gelöscht, **ohne dass dabei die Daten aus den jeweiligen Informationssystemen der Union dupliziert werden.**

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) War eine Polizeibehörde eines Mitgliedstaates nicht in der Lage, eine Person anhand eines Reisedokuments oder der von der betreffenden Person bereitgestellten Identitätsdaten im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Vorschriften oder Verfahren zu identifizieren, oder bestehen Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder der Identität seines Inhabers, muss die Behörde in der Lage sein, gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 und 2 Abfragen im CIR vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitgliedstaatliche Polizeibehörden, denen **mittels** nationaler **Legislativmaßnahmen** die in Absatz 2 genannten Befugnisse übertragen wurden, **dürfen** ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person anhand der bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten dieser Person Abfragen im CIR vornehmen.

Tritt die in Absatz -1 beschriebene Situation ein, dürfen mitgliedstaatliche Polizeibehörden, denen **im Wege** nationaler **Gesetzgebungsakte** die in Absatz 2 genannten Befugnisse übertragen wurden, ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer **persönlich anwesenden** Person anhand der bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten dieser Person Abfragen im CIR vornehmen.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Falls eine solche Abfrage ergibt, dass im CIR Daten zu der betreffenden Person gespeichert sind, darf die betreffende mitgliedstaatliche **Behörde** die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Daten einsehen.

Geänderter Text

Falls eine solche Abfrage ergibt, dass im CIR Daten zu der betreffenden Person gespeichert sind, darf die betreffende mitgliedstaatliche **Polizeibehörde** die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Daten einsehen. ***Aus der Abfrage darf nicht hervorgehen, aus welchem Informationssystem der Union die Daten stammen.***

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Falls die biometrischen Daten der betreffenden Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage anhand von Identitätsdaten dieser Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten oder anhand der von der betreffenden Person bereitgestellten Identitätsdaten vorzunehmen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel vorgesehene Zugangsmöglichkeit nutzen möchten, erlassen entsprechende nationale **Legislativmaßnahmen**. **Durch derartige Legislativmaßnahmen** sind die genauen Zwecke der zu den in Artikel 2 Absatz 1 **Buchstaben b und c** genannten Zwecken erfolgenden Identitätskontrollen festzulegen. **Durch derartige Legislativmaßnahmen** sind zudem die **hierzu befugten** Polizeibehörden zu benennen **sowie die Verfahren, Bedingungen und Kriterien derartiger Kontrollen festzulegen**.

Geänderter Text

(2) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel vorgesehene Zugangsmöglichkeit nutzen möchten, erlassen entsprechende nationale **Gesetzgebungsakte**. **In diesen Gesetzgebungsakten** sind die genauen Zwecke der zu den in Artikel 2 Absatz 2 **Buchstabe b** genannten Zwecken erfolgenden Identitätskontrollen **sowie die Verfahren, Bedingungen und Kriterien für derartige Kontrollen** festzulegen. **In den Gesetzgebungsakten sind zudem die zuständigen Polizeibehörden zu benennen**. **Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, übermitteln der Kommission den Wortlaut der von ihnen erlassenen nationalen Gesetzgebungsakte**.

Or. en

Begründung

Die Verfahren, Bedingungen und Kriterien für solche Kontrollen, die mithilfe von EU-Informationssystemen durchgeführt werden, sollten gesetzlich festgelegt werden. Der Wortlaut dieser Gesetzgebungsakte sollte der Kommission übermittelt werden, damit ein gewisses Maß an Transparenz bezüglich der Anwendung dieser Bestimmungen sichergestellt ist.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Antwort, aus der hervorgeht, dass Daten zu dieser Person in einem der in Absatz 1 genannten Systeme gespeichert sind, darf ausschließlich für die Zwecke der Übermittlung einer Zugriffsanfrage vorbehaltlich der Bedingungen und Verfahren, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind, verwendet werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Daten werden im CIR nach Maßgabe der Datenspeicherungsbestimmungen [der EES-Verordnung], der VIS-Verordnung beziehungsweise [der ETIAS-Verordnung] gelöscht.

Geänderter Text

(1) Die in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Daten werden im CIR nach Maßgabe der Datenspeicherungsbestimmungen [der EES-Verordnung], der VIS-Verordnung beziehungsweise [der ETIAS-Verordnung] **automatisch** gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die individuellen Dateien werden im CIR so lange gespeichert, wie die entsprechenden Daten in mindestens einem der Informationssysteme gespeichert werden, aus dem die Daten stammen. Durch die Erstellung einer Verknüpfung wird die Speicherfrist der einzelnen durch die Verknüpfung bezeichneten Daten nicht berührt.

Geänderter Text

(2) Die individuellen Dateien werden im CIR so lange gespeichert, wie die entsprechenden Daten in mindestens einem der Informationssysteme gespeichert werden, aus dem die Daten stammen. Durch die Erstellung einer Verknüpfung wird die Speicherfrist der einzelnen durch die Verknüpfung bezeichneten Daten nicht berührt. ***Sobald alle Daten, zu denen eine Verknüpfung erstellt wird, gelöscht sind, wird auch die Verknüpfung automatisch gelöscht.***

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 20 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. **Die** Protokolle **enthalten insbesondere folgende Angaben:**

Geänderter Text

(2) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 20 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. **Diese** Protokolle **umfassen Folgendes:**

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde, welche die Abfrage vornimmt,

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) the results of the query;

Geänderter Text

d) Ergebnisse der Abfrage und Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus protokollieren die Mitgliedstaaten die persönlichen und eindeutigen Nutzerkennungen der Person, welche die Abfrage vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 21 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. **Die Protokolle *enthalten insbesondere folgende Angaben:***

(3) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 21 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Diese Protokolle umfassen Folgendes:

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde, welche die Abfrage vornimmt,

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Art der für die Abfrage verwendeten Daten (***falls relevant***),

c) Art der für die Abfrage verwendeten Daten,

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Ergebnisse der Abfrage (***falls relevant***),

d) Ergebnisse der Abfrage ***und Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,***

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) *Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus protokollieren die Mitgliedstaaten die persönlichen und eindeutigen Nutzerkennungen der Person, welche die Abfrage vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 22 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. **Die** Protokolle **enthalten insbesondere folgende Angaben:**

Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 22 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. **Diese** Protokolle **umfassen Folgendes:**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *nationales* Aktenzeichen,

Geänderter Text

a) *Zweck des Zugriffs und nationales*
Aktenzeichen

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) *Art* der für die Abfrage
verwendeten Daten,

Geänderter Text

c) *für die Abfrage verwendete Daten*
oder im Falle einer anhand von
biometrischen Daten vorgenommenen
Abfrage Art der für die Abfrage
verwendeten Daten,

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Ergebnisse der Abfrage,

Geänderter Text

d) Ergebnisse der Abfrage *und*
Informationssystem der Union, aus dem
die Daten stammen,

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage veranlasst hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001). **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus protokollieren die Mitgliedstaaten die persönlichen und eindeutigen Nutzerkennungen der Person, welche die Abfrage vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 überprüft regelmäßig, spätestens jedoch alle sechs Monate, die betreffenden Zugangsprotokolle darauf, ob die

Die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 überprüft regelmäßig, spätestens jedoch alle sechs Monate, die betreffenden Zugangsprotokolle darauf, ob die

Verfahren und Bedingungen nach Artikel 22 Absätze 1 bis 3 eingehalten wurden.

Verfahren und Bedingungen nach Artikel 22 Absätze 1 bis 3 eingehalten wurden. ***Die Agentur eu-LISA stellt den Aufsichtsbehörden ein praktisches Instrument zur Verfügung, um die Überprüfung der Protokolle weitestgehend zu vereinfachen und zu automatisieren.***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Agenturen der Union führen Protokolle über die Abfragen von Bediensteten, die gemäß Artikel 22 zur Nutzung des CIR befugt sind.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Agentur eu-LISA führt für die in Absatz 6 genannten Zwecke Protokolle über die Chronik der in den individuellen Dateien gespeicherten Daten. Die Protokolle über die Chronik der Daten werden gelöscht, sobald die Daten gelöscht wurden.

(7) Die Agentur eu-LISA führt für die in Absatz 6 genannten Zwecke Protokolle über die Chronik der in den individuellen Dateien gespeicherten Daten. Die Protokolle über die Chronik der Daten werden ***automatisch*** gelöscht, sobald die Daten gelöscht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die SIRENE-Büros des Mitgliedstaats, der eine [SIS-Ausschreibung gemäß der Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen] eingibt;

Geänderter Text

e) die SIRENE-Büros des Mitgliedstaats, der eine [SIS-Ausschreibung gemäß der Verordnung über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen] eingibt **oder aktualisiert**;

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Prüfung auf Mehrfachidentitäten wird nur durchgeführt, um Daten, die in einem Informationssystem vorhanden sind, mit Daten, die in anderen Informationssystemen vorhanden sind, **zu vergleichen**.

Geänderter Text

(4) Die Prüfung auf Mehrfachidentitäten wird nur durchgeführt, um Daten, die in einem Informationssystem **der Union** vorhanden sind, mit Daten **abzugleichen**, die in anderen Informationssystemen **der Union** vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt die technischen Vorschriften für die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Informationssystemen im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten

Geänderter Text

Die Kommission legt **in Zusammenarbeit mit der Agentur eu-LISA** die technischen Vorschriften für die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Informationssystemen **der Union** im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß

Prüfverfahren erlassen.

dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn die für die Verifizierung verschiedener Identitäten in der Identitätsbestätigungsdatei zuständige Behörde die Grenzbehörde ist, die im EES ein persönliches Dossier im Sinne von Artikel 14 der EES-Verordnung anlegt oder aktualisiert, und wenn eine gelbe Verknüpfung angezeigt wird, führt die Grenzbehörde zusätzliche Überprüfungen **im Rahmen einer Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie** durch. **Bei dieser Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie** erhalten **die Grenzbehörden** Zugriff auf die in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei enthaltenen einschlägigen Daten, prüfen die verschiedenen Identitäten, aktualisieren die Verknüpfung gemäß den Artikeln 31 bis 33 und fügen diese unverzüglich zur Identitätsbestätigungsdatei hinzu.

Geänderter Text

(4) Wenn die für die Verifizierung verschiedener Identitäten in der Identitätsbestätigungsdatei zuständige Behörde die Grenzbehörde ist, die im EES ein persönliches Dossier im Sinne von Artikel 14 der EES-Verordnung anlegt oder aktualisiert, und wenn eine gelbe Verknüpfung angezeigt wird, führt die Grenzbehörde zusätzliche Überprüfungen durch. **Die Grenzbehörden** erhalten Zugriff auf die in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei enthaltenen einschlägigen Daten, prüfen die verschiedenen Identitäten, aktualisieren die Verknüpfung gemäß den Artikeln 31 bis 33 **dieser Verordnung** und fügen diese unverzüglich zur Identitätsbestätigungsdatei hinzu.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Bevor Bedienstete der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden ermächtigt werden, Identitäten zu verifizieren, müssen sie eine spezielle

Schulung durchlaufen, wie die Verifizierung verschiedener Identitäten durchzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die verknüpften Daten enthalten dieselben Identitätsdaten, aber unterschiedliche biometrische Daten, und es wurde keine manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine Verknüpfung zwischen Daten aus zwei oder mehr Informationssystemen wird *als grün klassifiziert, wenn die verknüpften Daten nicht dieselben biometrischen Daten, aber ähnliche Identitätsdaten enthalten und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde festgestellt hat, dass sich diese Daten auf zwei unterschiedliche Personen beziehen.*

(1) Eine Verknüpfung zwischen Daten aus zwei oder mehr Informationssystemen wird *in folgenden Fällen als grün klassifiziert:*

a) Die verknüpften Daten enthalten nicht dieselben biometrischen Daten, aber ähnliche Identitätsdaten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass sich diese Daten auf zwei unterschiedliche

Personen beziehen;

b) die verknüpften Daten enthalten dieselben oder ähnliche biometrische Daten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass sich diese Daten auf zwei unterschiedliche Personen beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet der **Bestimmungen für die Handhabung von Ausschreibungen im SIS in den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, über das SIS im Bereich der Strafverfolgung und über das SIS im Bereich der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger] und unbeschadet der** erforderlichen Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Kriminalität und zur Gewährleistung, dass bei der Erstellung einer roten Verknüpfung keine nationalen Ermittlungen beeinträchtigt werden, **teilt** die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde der Person **mit**, dass **illegale** Mehrfachidentitäten vorliegen.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet der erforderlichen Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Kriminalität und zur Gewährleistung, dass bei der Erstellung einer roten Verknüpfung keine nationalen Ermittlungen beeinträchtigt werden, **hat** die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde der **betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/679 mitzuteilen**, dass **unrechtmäßige** Mehrfachidentitäten vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **gegebenenfalls eine** Angabe der für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Behörde.

d) **eine** Angabe der für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **eu-LISA** führt Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im MID. **Die** Protokolle **enthalten insbesondere folgende Angaben:**

(1) **die Agentur eu-LISA** führt Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im MID. **Diese** Protokolle **umfassen Folgendes:**

Or. en

Begründung

Die in den Rechtsakten zu den Informationssystemen enthaltenen Bestimmungen über Protokolle enthalten nicht das Wort „insbesondere“, das im Übrigen sehr vage ist.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde, welche die Abfrage vornimmt,

Or. en

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus protokollieren die Mitgliedstaaten die persönlichen und eindeutigen Nutzerkennungen der Person, die die Abfrage vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Qualität der Daten im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen BMS, im CIR und im MID genau überwacht wird, damit sichergestellt ist, dass sie die allgemeinen Anforderungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der jeweiligen Informationssysteme der Union und der Interoperabilitätskomponenten erfüllen. Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass alle Bediensteten, die Daten in eines dieser Systeme eingeben, zuvor eine Schulung zum Thema Datenqualität erhalten haben.

Begründung

Zum Thema Datenqualität hat die hochrangige Expertengruppe Berichterstattungsverfahren und einschlägige Schulungsmodule für Bedienstete, die für die Speisung der Systeme auf nationaler Ebene zuständig sind, empfohlen.

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) *eu-LISA* führt für die im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen **Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR)** und im **Detektor für Mehrfachidentitäten (MID)** gespeicherten Daten Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle ein.

Geänderter Text

(1) **Die Agentur eu-LISA** führt für die im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen BMS und im **CIR** gespeicherten Daten Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle ein.

Or. en

Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Nur Daten, die den Mindestqualitätsstandards genügen, dürfen in das EES, das [ETIAS], das VIS, das SIS, den gemeinsamen BMS, den CIR und den MID eingegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn eine Behörde versucht, Daten einzugeben, die nicht den geltenden Mindestqualitätsstandards genügen, wird unmittelbar eine automatische Systemwarnung ausgegeben; diese enthält die Nachricht, dass die Daten nicht eingegeben werden können, und Vorschläge zur Erreichung der Mindestqualitätsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) eu-LISA legt den Mitgliedstaaten regelmäßig Berichte über die Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren vor. Ferner legt eu-LISA der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten vor.

(3) Die Agentur eu-LISA legt den Mitgliedstaaten regelmäßig Berichte über die Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren vor. Ferner legt die Agentur eu-LISA der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten vor. ***Die Agentur eu-LISA legt diese Berichte auf Anfrage auch dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Die gemäß diesem Absatz bereitgestellten Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.***

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Verfügbarkeit und Reaktionszeit bei Abfragen

Alle Interoperabilitätskomponenten werden so entwickelt und verwaltet, dass ein schneller, unterbrechungsfreier, effizienter, kontrollierter Zugang, ihre volle Verfügbarkeit gemäß Artikel 53 Absatz 1 und eine Reaktionszeit entsprechend den operativen Erfordernissen der Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt sind.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der UMF-Standard ist bei der Entwicklung des EES, des [ETIAS], des **Europäischen Suchportals** (ESP), des CIR **und** des MID sowie gegebenenfalls bei der Entwicklung neuer Modelle für den Informationsaustausch und neuer Informationssysteme im Bereich Justiz und Inneres durch eu-LISA oder eine andere **EU-Stelle** zu verwenden.

(2) Der UMF-Standard ist bei der Entwicklung des EES, des [ETIAS], des ESP, des CIR, des MID, **soweit möglich**, sowie gegebenenfalls bei der Entwicklung neuer Modelle für den Informationsaustausch und neuer Informationssysteme **der Union** im Bereich Justiz und Inneres durch eu-LISA oder eine andere **Agentur der Union** zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Im VIS, im SIS sowie in allen bestehenden oder neuen Modellen für den grenzübergreifenden Informationsaustausch und Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres, die von Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern entwickelt wurden oder werden, kann die Umsetzung des UMF-Standards in Betracht gezogen werden.*

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung hat keine rechtliche Bedeutung und gehört daher nicht in den verfügbaren Teil einer Verordnung. Sie könnte in einen Erwägungsgrund aufgenommen werden.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Es wird ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) eingerichtet, um die Ziele des EES, des VIS, *[des ETIAS]* sowie des SIS zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität *zu erstellen.*

(1) Es wird ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) eingerichtet, um die Ziele des EES, des VIS, *des [ETIAS]* sowie des SIS zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität *bereitzustellen.*

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „erstellen“ ist missverständlich, weil sie impliziert, dass irgendeine Form der Weiterverarbeitung stattfindet.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Europol darf zur Erfüllung seiner in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Aufgaben auf im CRRS gespeicherte Daten zugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache darf zur Erfüllung ihrer in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1624 aufgeführten Aufgaben auf im CRRS gespeicherte Daten zugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *eu-LISA* anonymisiert die Daten und speichert diese anonymen Daten im

(3) *Die Agentur eu-LISA* anonymisiert die Daten und speichert diese anonymen

CRRS. Die Anonymisierung der Daten erfolgt nach einem automatisierten Verfahren.

Daten im CRRS. Die Anonymisierung der Daten erfolgt nach einem automatisierten Verfahren. ***Den Bediensteten der Agentur eu-LISA darf kein direkter Zugang zu den in den Informationssystemen der Union oder in den Interoperabilitätskomponenten gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt werden.***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung, die die Bediensteten der Agentur eu-LISA betrifft, ist in Erwägungsgrund 47 des Kommissionsvorschlags enthalten. Angesichts des nicht rechtsverbindlichen Charakters von Erwägungsgründen sollte diese Regelung jedoch in den verfügbaren Teil eingefügt werden.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die im CRRS enthaltenen Daten dürfen keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Dieser Satz wird als wichtige Sicherheitsgarantie hinzugefügt.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine zentrale Infrastruktur, ***die*** aus einem Datenregister ***besteht, das*** die

a) eine zentrale Infrastruktur, ***bestehend*** aus einem Datenregister ***und einem Mechanismus, der*** die Ausgabe

Ausgabe anonymisierter Daten ermöglicht;

anonymisierter Daten, **die in diesem Register gespeichert werden sollen**, ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **b** der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ETIAS-Zentralstelle;

Geänderter Text

a) gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **d** der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ETIAS-Zentralstelle;

Or. en

Begründung

Fehlerkorrektur. Der Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 definiert.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement der Interoperabilitätskomponenten gilt die Agentur eu-LISA als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut der ETIAS-Verordnung.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im CIR gilt eu-LISA als Auftragsverarbeiter im Sinne *des Artikels 2* Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Geänderter Text

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im *gemeinsamen BMS, im CIR und im MID* gilt *die Agentur* eu-LISA als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Or. en

Begründung

Die beiden fehlenden Interoperabilitätskomponenten, in denen Datenverarbeitung stattfindet, müssen ergänzt werden. Das ESP muss nicht hinzugefügt werden, da dort keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Sowohl* eu-LISA *als auch* die Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. Bei der Erfüllung sicherheitsbezogener Aufgaben arbeiten eu-LISA, [die ETIAS-Zentralstelle] und die Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.

Geänderter Text

(1) *Die Agentur* eu-LISA, die Behörden der Mitgliedstaaten *und Europol* stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. Bei der Erfüllung sicherheitsbezogener Aufgaben arbeiten *die Agentur* eu-LISA, [die ETIAS-Zentralstelle], *Europol* und die Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.

Or. en

Begründung

Auch Europol verarbeitet Daten und sollte daher in diesem Artikel genannt werden. Die Formulierung „pursuant to the application of this Regulation“ [sic] ist nicht präzise.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungseinrichtungen und -anlagen zu verwehren;

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut von Artikel 43 der EES-Verordnung.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen von Unbefugten genutzt werden;

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut von Artikel 43 der EES-Verordnung.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) sicherzustellen, dass eingesetzte Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut von Artikel 43 der EES-Verordnung.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass alle Funktionsstörungen der Interoperabilitätskomponenten ordnungsgemäß gemeldet werden;

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut von Artikel 43 der EES-Verordnung.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten treffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die das Recht auf Zugang zu Interoperabilitätskomponenten haben, Sicherheitsmaßnahmen, die den in

(4) Die Mitgliedstaaten, **Europol und die ETIAS-Zentralstelle** treffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die das Recht auf Zugang zu Interoperabilitätskomponenten haben, Sicherheitsmaßnahmen, die den in

Absatz 3 genannten entsprechen.

Absatz 3 genannten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – title

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vertraulichkeit von **SIS-Daten**

Vertraulichkeit von **Daten**

Or. en

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Geheimhaltungspflichten auf SIS-Daten beschränkt werden sollten.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet nach Maßgabe seines nationalen Rechts die einschlägigen Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Personen und Stellen an, die mit **SIS-Daten**, auf die über eine Interoperabilitätskomponente zugegriffen wird, arbeiten müssen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Stellen weiter.

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet nach Maßgabe seines nationalen Rechts die einschlägigen Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Personen und Stellen an, die mit **Daten**, auf die über eine Interoperabilitätskomponente zugegriffen wird, arbeiten müssen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Stellen weiter.

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wendet eu-LISA geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit **SIS-Daten** arbeiten müssen, wobei mit Absatz **1** vergleichbare Standards einzuhalten sind. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wendet eu-LISA geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit **Daten** arbeiten müssen, wobei mit Absatz **1 dieses Artikels** vergleichbare Standards einzuhalten sind. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Arbeitet die Agentur eu-LISA oder ein Mitgliedstaat im Rahmen einer Aufgabe im Zusammenhang mit den Interoperabilitätskomponenten mit externen Auftragnehmern zusammen, so hat die Agentur eu-LISA bzw. der betreffende Mitgliedstaat die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau zu überwachen, um die Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, insbesondere bezüglich Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder beiden Artikeln unterrichten die Mitgliedstaaten **die** Kommission, eu-LISA und den Europäischen Datenschutzbeauftragten über **Sicherheitsvorfälle**. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Verbindung mit der zentralen Infrastruktur der Interoperabilitätskomponenten unterrichtet eu-LISA die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder beiden Artikeln unterrichten die Mitgliedstaaten **und Europol die** Kommission, eu-LISA und den Europäischen Datenschutzbeauftragten **unverzüglich** über **sämtliche Sicherheitsvorfälle**. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Verbindung mit der zentralen Infrastruktur der Interoperabilitätskomponenten unterrichtet eu-LISA die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken kann, werden den Mitgliedstaaten übermittelt und nach Maßgabe des von eu-LISA bereitzustellenden Plans für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.

Geänderter Text

(4) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken kann, werden den Mitgliedstaaten, **gegebenenfalls der ETIAS-Zentralstelle und Europol unverzüglich** übermittelt und nach Maßgabe des von eu-LISA bereitzustellenden Plans für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen

gemeldet.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten und eu-LISA arbeiten im Falle eines Sicherheitsvorfalls zusammen. Die Kommission legt die genauen Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten, **die ETIAS-Zentralstelle, Europol** und eu-LISA arbeiten im Falle eines Sicherheitsvorfalls zusammen. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die genauen Modalitäten dieser Zusammenarbeit fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Text an den Wortlaut der ETIAS-Verordnung anzupassen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen **EU-Stellen** stellen sicher, dass jede zum Zugriff auf die Interoperabilitätskomponenten berechnete Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung trifft und **erforderlichenfalls** mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen **Agenturen der Union** stellen sicher, dass jede zum Zugriff auf die Interoperabilitätskomponenten berechnete Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung trifft und mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45a

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45b

Haftung

(1) Unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter und unbeschadet ihrer Haftung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680

a) hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch

andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen seitens eines Mitgliedstaates ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von diesem Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen;

b) hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine gegen diese Verordnung verstoßende Handlung seitens der Agentur eu-LISA ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von der Agentur eu-LISA Schadenersatz zu verlangen. Die Agentur eu-LISA haftet ferner für unrechtmäßige Verarbeitungen personenbezogener Daten entsprechend ihrer Rolle als Verarbeiter oder gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter.

Der betreffende Mitgliedstaat bzw. die Agentur eu - LISA werden vollständig oder teilweise von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.

(2) Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat einen Schaden an den Interoperabilitätskomponenten, haftet der betreffende Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es die Agentur eu-LISA oder ein anderer durch diese Verordnung gebundener Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.

(3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht des beklagten Mitgliedstaats. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eu - LISA unterliegt den in den Verträgen

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Unbeschadet des Rechts auf Erhalt von Informationen gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 werden Personen, deren Daten im gemeinsamen BMS, im CIR oder im MID gespeichert sind, von der Behörde, die ihre Daten erfasst, zum Zeitpunkt der Datenerfassung über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung, einschließlich der Identität und der Kontaktdaten der jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen, über die Verfahren für die Ausübung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten sowie über die Kontaktdaten des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Aufsichtsbehörde des für die Erfassung der Daten zuständigen Mitgliedstaats informiert.***

Geänderter Text

1. ***Die Behörde, die die Daten von Personen erfasst, deren Daten im gemeinsamen BMS, im CIR oder im MID gespeichert sind, stellt diesen Personen die Informationen, die nach Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und nach Artikel 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschrieben sind, in der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Weise zur Verfügung. Die Behörde stellt die Informationen zu dem Zeitpunkt zu Verfügung, in dem die Daten der betreffenden Personen erfasst werden.***

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Personen, die von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der

Geänderter Text

(1) Personen, die ***bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten***

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch machen möchten, können sich an den für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaat oder einen anderen Mitgliedstaat wenden, der den Antrag prüft und beantwortet.

im CIR, im gemeinsamen BMS und im MID von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch machen möchten, können sich an den für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaat oder einen anderen Mitgliedstaat wenden, der den Antrag prüft und beantwortet.

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 29 oder der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, beantwortet den Antrag innerhalb von 45 Tagen nach Antragseingang.

Geänderter Text

(2) Der für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 29 oder der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, beantwortet den Antrag *schnellstmöglich, spätestens jedoch* innerhalb von 45 Tagen nach Antragseingang.

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten bei einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktiert der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, innerhalb von

Geänderter Text

(3) Wird ein Antrag auf **Zugang**, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten bei einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktiert der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet

sieben Tagen die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats, und der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Kontaktaufnahme.

wurde, innerhalb von sieben Tagen die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats, und der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung **schnellstmöglich, spätestens jedoch** innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Kontaktaufnahme.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Falls bei einer Prüfung festgestellt wird, dass die im **Detektor für Mehrfachidentitäten** gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, werden sie vom zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, an der Antrag gerichtet wurde, **berichtigt** oder gelöscht.

Geänderter Text

(4) Falls bei einer Prüfung festgestellt wird, dass die im **CIR, im gemeinsamen BMS und im MID** gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, werden sie vom zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, an der Antrag gerichtet wurde, **unverzüglich berichtigt** oder gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Falls Daten im MID während ihrer Geltungsdauer vom zuständigen Mitgliedstaat geändert werden, nimmt dieser die Verarbeitung nach Artikel 27 und gegebenenfalls die Verarbeitung nach Artikel 29 vor, um zu ermitteln, ob die geänderten Daten verknüpft werden müssen. Ergibt sich bei der Verarbeitung

Geänderter Text

(5) Falls Daten im **CIR, im gemeinsamen BMS oder im MID** während ihrer Geltungsdauer vom zuständigen Mitgliedstaat geändert werden, nimmt dieser die Verarbeitung nach Artikel 27 und gegebenenfalls die Verarbeitung nach Artikel 29 vor, um zu ermitteln, ob die geänderten Daten verknüpft werden

kein Treffer, so löscht der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, die Daten aus der Identitätsbestätigungsdatei. Falls bei der automatisierten Verarbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, erstellt oder aktualisiert der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Verknüpfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.

müssen. Ergibt sich bei der Verarbeitung kein Treffer, so löscht der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, die Daten aus der Identitätsbestätigungsdatei. Falls bei der automatisierten Verarbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, erstellt oder aktualisiert der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Verknüpfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ist der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, nicht der Ansicht, dass die im **MID** gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

Geänderter Text

(6) Ist der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, nicht der Ansicht, dass die im **CIR, im gemeinsamen BMS oder im MID** gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Verwaltungsentscheidung

Geänderter Text

(7) In der Verwaltungsentscheidung

wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in Absatz 3 genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und wie sie **gegebenenfalls** bei den zuständigen Behörden oder Gerichten einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann.

wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in Absatz 3 genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und wie sie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann; **in der Entscheidung werden auch die jeweiligen Kontaktdaten genannt.**

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden; hiervon ausgenommen ist die Übermittlung an Interpol zum Zwecke einer automatisierten Antragsbearbeitung im Sinne von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und m der ETIAS-Verordnung] oder für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399. Derartige Übermittlungen personenbezogener Daten an Interpol müssen den Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen.

Geänderter Text

Unbeschadet des [Artikels 55 der ETIAS-Verordnung], des Artikels 44 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch das ESP im Einklang mit Artikel 5 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Derartige Übermittlungen personenbezogener Daten an Interpol müssen den Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen.

Or. en

Begründung

Hier sollten die Bestimmungen zu Datenübermittlungen von den jeweiligen IT-Systemen genannt werden. Darüber hinaus sollte auf die einzige neue Bestimmung zu Datenübermittlungen der vorliegenden Verordnung verwiesen werden, nämlich auf die Abfrage von Interpol-Daten durch das ESP. Die Rechtsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Reisegenehmigungsanträgen ist in der ETIAS-Verordnung enthalten und sollte hier gestrichen werden.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat unabhängig überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für den Zugang von Polizeibehörden und benannten Behörden zu den Interoperabilitätskomponenten gelten, auch hinsichtlich der Rechte der Personen, auf deren Daten auf diese Weise zugegriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) Die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde überwacht die Rechtmäßigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die Polizeibehörden und die benannten Behörden der Mitgliedstaaten. Artikel 49 Absätze 2 und 2a der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die **nach** Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/679 **bestimmte(n)** Aufsichtsbehörde(n) gewährleistet beziehungsweise gewährleisten, dass mindestens alle vier Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge der zuständigen nationalen Behörden nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

(1) Die **in** Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 **genannte(n)** Aufsichtsbehörde(n) gewährleistet beziehungsweise gewährleisten, dass mindestens alle vier Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge der zuständigen nationalen Behörden nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. **Die Ergebnisse der Überprüfung können bei den Evaluierungen, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013^{1a} eingerichteten Mechanismus durchgeführt werden, berücksichtigt werden. Die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden veröffentlichen jährlich die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Vervollständigung oder**

Löschung oder auf Beschränkung der Bearbeitung von Daten, die getroffenen Folgemaßnahmen und die Zahl der Berichtigungen, Vervollständigungen, Löschungen und Beschränkungen der Bearbeitung, die auf Antrag der betroffenen Personen vorgenommen wurden.

1a Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (Abl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden, ***und dass sie auf Berater zurückgreifen kann, die über ausreichende Kenntnisse über biometrische Daten verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen alle Informationen, die von einer in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden angefordert werden, zur Verfügung, insbesondere Informationen zu den Tätigkeiten, die sie entsprechend ihren in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden Zugang zu ihren Protokollen und ermöglichen ihnen jederzeit den Zutritt zu allen ihren für Interoperabilitätszwecke genutzten Räumlichkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur eu-LISA, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der vorliegenden Verordnung zuständig und stellt sicher, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur eu-LISA liefert die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten verlangten Informationen, gewährt ihm Zugang zu allen Dokumenten und zu den in den Artikeln 10, 16, 24 und 36 genannten Protokollen der Agentur und ermöglicht ihm jederzeit Zutritt zu allen ihren Räumlichkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der nationalen Ebene erfordern, eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Interoperabilitätskomponenten bemerkt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.***

(1) ***Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten – jeweils innerhalb ihres Kompetenzbereichs – im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung der Nutzung der Interoperabilitätskomponenten und der Anwendung anderer Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Überwachung gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) XXXX/2018 [überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001] sichergestellt.

Geänderter Text

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden tauschen einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen etwaige Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern gegebenenfalls das Bewusstsein für das Datenschutzrecht.

Or. en

Begründung

Lediglich in diesem Absatz nimmt die Kommission Bezug auf den Überarbeitungsvorschlag der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, während sie ansonsten stets auf die derzeit geltende Fassung dieser Verordnung verweist. Da die neue Fassung noch nicht angenommen ist, wäre es sinnvoller, die Bestimmung entsprechend den IT-Systemen beizubehalten.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zum Zwecke von Absatz 2 kommen die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte mindestens zweimal jährlich im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Europäischen

Datenschutzausschusses (im Folgenden „Europäischer Datenschutzausschuss“) zusammen. Die Kosten dieser Sitzungen werden vom Ausschuss selbst getragen, der die Sitzungen auch organisiert. Beim ersten Treffen wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsmethoden werden je nach Bedarf gemeinsam ausgearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend alle zwei Jahre übermittelt der Europäische Datenschutzausschuss einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA. Dieser Bericht enthält für jeden Mitgliedstaat ein Kapitel, das von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Interoperabilitätskomponenten werden an den technischen Standorten **von** eu-LISA betrieben und bieten die in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen

(2) Die Interoperabilitätskomponenten werden an den technischen Standorten **der Agentur** eu-LISA betrieben und bieten die in dieser Verordnung vorgesehenen

gemäß den in Artikel 53 Absatz 1 festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit.

Funktionen gemäß den in Artikel 37, **Artikel 37a und Artikel 53** Absatz 1 festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

eu-LISA ist verantwortlich für die Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten sowie für jegliche Anpassungen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen den Zentralsystemen des EES, des VIS, [des ETIAS,] des SIS und von Eurodac, [dem ECRIS-TCN], dem **Europäischen Suchportal** (ESP), dem gemeinsamen **Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS)**, dem **gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR)** und dem **Detektor für Mehrfachidentitäten (MID)** herzustellen.

Geänderter Text

D Agentur eu-LISA ist verantwortlich für die **Ausgestaltung und** Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten sowie für jegliche Anpassungen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen den Zentralsystemen des EES, des VIS, [des ETIAS,] des SIS und von Eurodac, [dem ECRIS-TCN], dem ESP, dem gemeinsamen BMS, dem **CIR, dem MID** und dem **CRRS** herzustellen.

Or. en

Begründung

Erforderliche Ergänzung wegen Artikel 39 Absatz 2.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die

Geänderter Text

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach der Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten übernimmt eu-LISA die technische **Verwaltung** des Zentralsystems **und der einheitlichen nationalen Schnittstellen**. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet eu-LISA, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der in den Artikeln 6, 12, 17, 25 und 39 genannten Kommunikationsinfrastruktur verantwortlich.

Geänderter Text

Nach der Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten übernimmt eu-LISA die technische **und Sicherheitsverwaltung** des Zentralsystems **der Interoperabilitätskomponenten, einschließlich Wartung und Technologieentwicklungen**. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet eu-LISA, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung **und die Sicherheit** der in den Artikeln 6, 12, 17, 25 und 39 genannten Kommunikationsinfrastruktur verantwortlich.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die technische Verwaltung der Interoperabilitätskomponenten umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die Interoperabilitätskomponenten im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Komponenten gemäß den technischen Spezifikationen und insbesondere in Bezug auf die Reaktionszeit bei Abfragen der zentralen Infrastrukturen mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Sicherheitsverwaltung der Interoperabilitätskomponenten umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Integrität, der Vertraulichkeit und der Verfügbarkeit aller Interoperabilitätskomponenten im Einklang mit dieser Verordnung erforderlich sind, insbesondere die Präventivmaßnahmen zur Vermeidung sowohl von physischen als auch von IT-Sicherheitsvorfällen und – falls deren Vermeidung unmöglich ist – die erforderlichen Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 54a
Verantwortlichkeiten von Europol***

(1) Europol sorgt dafür, dass über das ESP und den gemeinsamen BMS durchgeführte Abfragen von Europol-Daten verarbeitet werden, und passt seine Schnittstelle für die Abfrage von Europol-Systemen (Querying Europol Systems – QUEST) entsprechend für die Verwendung von BPL-Daten (BPL – Basic Protection Level – Basisschutzniveau) an.

(2) Europol ist verantwortlich für das Management und den Erlass von Regelungen für Mitarbeiter, die ordnungsgemäß autorisiert wurden, das ESP bzw. das CIR im Einklang mit dieser Verordnung zu nutzen und abzufragen; Europol ist ferner verantwortlich für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Verzeichnisses der betreffenden Mitarbeiter und ihrer Profile.

(3) Jede gemäß dieser Verordnung durch Europol vorgenommene Datenverarbeitung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/794.

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55a – Absatz 1

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 8 – Absatz 4 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Grenzschutzbeamte *in der zweiten Kontrolllinie* führt eine Abfrage im Detektor für Mehrfachidentitäten zusammen mit dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gemäß [Artikel 4 Nummer 35 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität], im Schengener Informationssystem oder in beidem durch, um die Unterschiede bei den verknüpften

Geänderter Text

Der Grenzschutzbeamte führt eine Abfrage im Detektor für Mehrfachidentitäten zusammen mit dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gemäß [Artikel 4 Nummer 35 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität], im Schengener Informationssystem oder in beidem durch, um die Unterschiede bei den verknüpften Identitäten zu prüfen, und führt sämtliche

Identitäten zu prüfen, und führt sämtliche zusätzlichen Überprüfungen durch, die für eine Entscheidung über den Status und die Farbe der Verknüpfung sowie über die Genehmigung oder die Verweigerung der Einreise der betreffenden Person erforderlich sind.

zusätzlichen Überprüfungen durch, die für eine Entscheidung über den Status und die Farbe der Verknüpfung sowie über die Genehmigung oder die Verweigerung der Einreise der betreffenden Person erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55b – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Zugang zum EES als Instrument für die Identifizierung von unbekanntem Verdächtigen, Straftätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ist nur zulässig, wenn eine Abfrage im CIR gemäß [Artikel 22 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] durchgeführt wurde und alle in den Absätzen 1 und 1a genannten **Bedingungen** erfüllt sind.

Geänderter Text

Der Zugang zum EES als Instrument für die Identifizierung von unbekanntem Verdächtigen, Straftätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ist nur zulässig, wenn eine Abfrage im CIR gemäß [Artikel 22 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] durchgeführt wurde und alle in den Absätzen 1 und 1a **dieses Artikels** genannten **Voraussetzungen** erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 d – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1) In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

Geänderter Text

(1) In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

Or. en

Begründung

In Artikel 2 werden die Zwecke des VIS aufgeführt, während es in Artikel 1 um den Gegenstand und den Anwendungsbereich geht.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55d – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Durch die Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten in dem durch [Artikel 17 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) trägt das VIS zur Erleichterung und Unterstützung bei der korrekten Identifizierung von im VIS erfassten Personen unter den Voraussetzungen und **im Hinblick auf die letztendlichen Ziele** gemäß **Absatz 1 dieses Artikels** bei.“

Geänderter Text

(2) Durch die Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten in dem durch [Artikel 17 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität] eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) trägt das VIS zur Erleichterung und Unterstützung bei der korrekten Identifizierung von im VIS erfassten Personen unter den Voraussetzungen und **allein zum Zweck der Identifizierung** gemäß **Artikel 20 der vorliegenden Verordnung** bei.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsjahr der betreffenden Person;

Geänderter Text

b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsjahr der betreffenden Person;
Die im CRRS enthaltenen Daten dürfen keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Staatsangehörigkeit, Geschlecht
und Geburtsjahr der betreffenden Person;

Geänderter Text

a) Staatsangehörigkeit, Geschlecht
und Geburtsjahr der betreffenden Person;
***Die im CRRS enthaltenen Daten dürfen
keine Identifizierung von Einzelpersonen
ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

***da) Zahl der Verknüpfungen zwischen
den verschiedenen Informationssystemen
der Union;***

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

***db) Zeitraum, für den eine gelbe
Verknüpfung im System verblieben ist;***

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Zeitraum, für den eine rote Verknüpfung im System verblieben ist.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Für die Dauer eines Jahres, nachdem eu-LISA den Abschluss des in Bezug auf den MID durchgeführten Tests nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt hat, und vor der Inbetriebnahme des MID ist die ETIAS-Zentralstelle im Sinne des [Artikels 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1624] für die Prüfung der im VIS, in Eurodac und im SIS gespeicherten Daten auf Mehrfachidentitäten zuständig. Die Prüfungen auf Mehrfachidentitäten werden ausschließlich anhand biometrischer Daten gemäß Artikel 27 Absatz 2 dieser Verordnung durchgeführt.

(1) Für die Dauer eines Jahres, nachdem ***die Agentur*** eu-LISA den Abschluss des in Bezug auf den MID durchgeführten Tests nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt hat, und vor der Inbetriebnahme des MID ist die ETIAS-Zentralstelle im Sinne des [Artikels 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1624] für die Prüfung der im VIS, in Eurodac, ***im EES*** und im SIS gespeicherten Daten auf Mehrfachidentitäten zuständig. Die Prüfungen auf Mehrfachidentitäten werden ausschließlich anhand biometrischer Daten gemäß Artikel 27 Absatz 2 dieser Verordnung durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Eine Mitteilung gemäß Artikel 61 Absatz 3 erfolgt nur, wenn alle gelben Verknüpfungen überprüft und entweder in eine grüne oder eine rote Verknüpfung

geändert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) *eu-LISA unterstützt die ETIAS-Zentralstelle gegebenenfalls bei der Prüfung auf Mehrfachidentitäten gemäß diesem Artikel.*

entfällt

Or. en

Begründung

Da die Agentur eu-LISA keinen Zugang zu Daten hat, kann die Agentur die Prüfung auf Mehrfachidentitäten nicht unterstützen.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *eu-LISA* hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der jeweiligen Interoperabilitätskomponente, den eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchzuführen hat, festgestellt;

b) ***Die Agentur eu-LISA*** hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der jeweiligen Interoperabilitätskomponente, den eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, ***der ETIAS-Zentralstelle und Europol*** durchzuführen hat, festgestellt;

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, eu-LISA und anderen zuständigen Agenturen ein Handbuch für die Umsetzung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten zur Verfügung. **Das Handbuch enthält** technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt **dieses** Handbuch in Form einer Empfehlung **an**.

Geänderter Text

Die Kommission **aktualisiert die für das EES, das VIS, [das ETIAS], Eurodac, das SIS und [das ECRIS-TCN] zur Verfügung gestellten Handbücher mit den erforderlichen Informationen und** stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, eu-LISA und anderen zuständigen Agenturen ein Handbuch für die Umsetzung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten zur Verfügung. **Die Handbücher enthalten** technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt **die Aktualisierungen entsprechend den Vorschriften und in der Form, die in den jeweiligen Rechtsinstrumenten festgelegt ist, an. Das Handbuch über die Interoperabilitätskomponenten wird** in Form einer Empfehlung **angenommen**.

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Vier** Jahre nach Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten und danach alle **vier** Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise der Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Sicherheit des Systems.

Geänderter Text

(4) **Drei** Jahre nach Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten und danach alle **drei** Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise der Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Sicherheit des Systems.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) eine Beurteilung der Nutzung des CIR durch die Mitgliedstaaten zu Zwecken der Identifizierung;

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) eine Beurteilung von Datenabfragen im CIR für Strafverfolgungszwecke;

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) eine Beurteilung der Abfrage der Interpol-Datenbanken über das ESP, einschließlich Informationen über die Zahl der Treffer in Interpol-Datenbanken und Informationen zu allen festgestellten Problemen.

Or. en

Begründung

Es gab Berichte darüber, dass bestimmte Drittländer Interpol-Ausschreibungen für politischen Zwecke missbrauchen. Daher muss die Nutzung der Interpol-Datenbanken durch EU-Systeme überwacht werden. Der Änderungsantrag folgt einem ähnlichen Änderungsantrag, der bezüglich der ETIAS-Verordnung vereinbart wurde.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Hintergrund und Inhalt des Vorschlags

Am 12. Dezember 2017 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) (COM(2017) 793) und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (COM(2017) 794) unter Beifügung eines Finanzbogens und auf der Grundlage einer Folgenabschätzung vor. Die Vorschläge knüpfen u. a. an die Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“ (COM(2016) 205) an, in der die Kommission darstellt, dass die EU ihre IT-Systeme, ihre Datenverwaltungsarchitektur und ihren Informationsaustausch im Bereich des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung verstärken und verbessern müsse, sowie an den Abschlussbericht der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität vom 11. Mai 2017, wonach es notwendig und technisch möglich sei, auf Lösungen für die Interoperabilität hinzuarbeiten, und diese Lösungen grundsätzlich sowohl operative Verbesserungen bewirken als auch im Einklang mit den Datenschutzvorschriften umgesetzt werden könnten.

In dem Vorschlag werden vier Interoperabilitätskomponenten festgelegt: Europäisches Suchportal – ESP (European Search Portal), gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten – gemeinsamer BMS (Biometric Matching Service), gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten – CIR (Common Identity Repository), und der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID, Multiple-Identity Detector); der Vorschlag enthält Bestimmungen zu den Zielen der Interoperabilitätskomponenten und zu deren technischer Architektur, Regelungen zur Nutzung der Komponenten, zur Speicherung von Protokollen und zur Datenqualität sowie Vorschriften zum Datenschutz, zur Kontrolle und zu den Verantwortlichkeiten der verschiedenen Agenturen und der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus enthält er Änderungen bezüglich einer Anzahl weiterer Rechtsinstrumente.

Verfahren

Um den Vorschlag der Kommission zu bewerten und den vorliegenden Entwurf eines Berichts zu erstellen, wurde von den Berichterstattern auf die verschiedensten Quellen zurückgegriffen. Der gesamte Vorschlag wurde in mehreren Sitzungen von Schattenberichterstattern und Vertretern der Dienststellen der Kommission ausführlich erörtert. Ferner nahmen verschiedene Interessenträger und Sachverständige an Sitzungen mit den Schattenberichterstattern teil. Dazu gehörten die europäischen Agenturen, die von den Vorschlägen betroffen oder an ihnen interessiert sind (eu-LISA, Europol, Frontex, FRA), sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte. Ergänzend zu diesen Sitzungen wurde die Agentur für Grundrechte um Stellungnahme gebeten, und es fand eine Besichtigung der technischen Einrichtungen von eu-LISA in Straßburg statt.

Standpunkt der Berichterstatter

Die Berichterstatter begrüßen die Vorschläge der Kommission zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen. Die EU-Bürger erwarten von der Europäischen Union Fortschritte im Hinblick auf ein wirksames Asyl- und Migrationsmanagement, ein professionelles Management der Außengrenzen und Reaktionsmöglichkeiten auf die ständig präsenten Bedrohungen der inneren Sicherheit. Die Flüchtlingskrise und die Serie von Terroranschlägen der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass der Austausch einschlägiger Informationen dringend verbessert werden muss. In diesen Problemfeldern müssen Fortschritte erzielt werden, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Migrations- und Asylsystem der Union, die Sicherheitsmaßnahmen der Union und die Fähigkeit der Union zum Schutz der Außengrenzen erhalten bleibt.

Die Berichterstatter stimmen mit der Kommission darin überein, dass die Möglichkeiten, die die Interoperabilität als eine Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung des Schutzes an den Außengrenzen bietet, in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Verpflichtung stehen müssen, der zufolge sicherzustellen ist, dass Eingriffe in die Grundrechte, zu denen es aufgrund der neuen Interoperabilitätsumgebung kommen könnte, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das beschränkt werden, was unbedingt notwendig ist, um den dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich zu entsprechen. Dieser Ausgewogenheit wird in den vorgeschlagenen Änderungsanträgen sorgfältig Rechnung getragen. Des Weiteren sind die Berichterstatter der Auffassung, dass die Interoperabilitätskomponenten Gelegenheit bieten, den Schutz der Grundrechte zu verbessern, indem zum Beispiel die korrekte Identifizierung von Bona-fide-Reisenden sichergestellt und Identitätsbetrug bekämpft wird.

Die Interoperabilität sorgt für einen besseren Schutz der Außengrenzen, indem ein schneller, einfacher und effizienter Zugang zu EU-Informationssystemen ermöglicht wird. Es ist daher darauf zu achten, den Aufgabenumfang für Grenzschutzbeamte nicht zu vergrößern. Die Berichterstatter haben verschiedene Vorschläge unterbreitet, um zu erreichen, dass Grenzschutzbeamte zum einen nicht verpflichtet sind, bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie in jedem Fall gelben Markierungen nachzugehen. Die Beamten sollten in einem solchen Fall selbst eine Entscheidung treffen können, da sie darin geschult sind, Identitätsbetrug zu erkennen. Zweitens sollte das Europäische Suchportal (ESP) einem Grenzschutzbeamten unverzüglich Auskünfte bereitstellen, wenn die zugrunde liegenden Systeme Informationen ausgeben. Es sollte nicht abgewartet werden, bis alle Antworten von den zugrunde liegenden Systemen erfasst sind, bevor sie dem Grenzschutzbeamten angezeigt werden. Drittens sollte ein Schwerpunkt darauf liegen, Grenzschutzbeamte im Umgang mit dem System zur manuellen Verifizierung, das mit diesem Vorschlag eingeführt werden soll, angemessen zu schulen.

Die Berichterstatter haben einen separaten Artikel eingefügt, wonach alle Interoperabilitätskomponenten mithilfe der besten verfügbaren Technologie einen schnellen, unterbrechungsfreien, effizienten und kontrollierten Zugang ermöglichen müssen, damit Reaktionszeiten entsprechend den operativen Erfordernissen erreicht werden. Viele alltägliche Aufgaben von Grenzschutzbeamten, Polizisten, Beamten in Einwanderungsbehörden oder Botschaftsmitarbeitern hängen vom ordnungsgemäßen Funktionieren dieser Interoperabilitätskomponenten ab. Es muss daher unbedingt für einen reibungslosen Betrieb der Komponenten gesorgt werden, doch die Berichterstatter halten es für ebenso wichtig, ein eigenes Backup-System für den CIR (gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten) und das ESP zu schaffen. Das ordnungsgemäße Funktionieren aller

Komponenten sowie der zugrunde liegenden Systeme hängt von diesen beiden Komponenten ab; daher sollte eine Backup-Struktur eingerichtet werden.

Die Berichterstatter betonen, dass die zugrunde liegenden Systeme sowie deren Vorschriften und Verfahren durch die Interoperabilitätskomponenten nicht verändert werden. Die Interoperabilitätskomponenten sollten den Zugriff zwar erleichtern, doch werden die Zugriffsrechte durch diesen Vorschlag nicht geändert. Um dies klarzustellen, wurden verschiedene Änderungsanträge eingebracht. Die einzigen Änderungen an Zugriffsrechten werden im Bereich des Zugriffs zu Strafverfolgungszwecken vorgenommen, wo das Kaskadenverfahren durch einen Mechanismus nach dem Prinzip „Treffer/kein Treffer“ ersetzt wird. Dadurch wird nicht nur der Zugang zu den zugrunde liegenden Systemen optimiert, sondern auch sichergestellt, dass nur solche Datenbanken durchsucht werden, die einschlägige Informationen enthalten. Die Berichterstatter haben dieses Verfahren im Vorschlag geändert, damit nur Strafverfolgungsbeamte, die über uneingeschränkte Zugriffsrechte auf die Datensysteme verfügen, das System mit dem „Treffer/kein Treffer“-Verfahren durchsuchen können.

Des Weiteren erhalten die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, sofern sie gemäß ihrem nationalen Recht dazu bevollmächtigt sind, mit diesem Vorschlag die Möglichkeit, bei einer Identitätsprüfung zur Identifizierung einer Person den CIR zu nutzen. Nach Auffassung der Berichterstatter sollte das Identifizierungsverfahren den Standardpraktiken in den Mitgliedstaaten entsprechen. Es wurden daher Änderungen vorgeschlagen, damit eine Person zunächst nach den Vorschriften und Verfahren des nationalen Rechts anhand von Identitäts- oder Reisedokumenten identifiziert wird, bevor mithilfe biometrischer Daten der CIR abgefragt werden darf. Datenabfragen im CIR sind nur zulässig, wenn eine physisch anwesende Person identifiziert werden soll.

Damit die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament das Funktionieren dieses Vorschlags besser überprüfen und bewerten können, wurden zu diesem Artikel weitere Änderungsanträge vorgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung des CIR zu Zwecken der Identifizierung, zu Strafverfolgungszwecken und die Abfrage der Interpol-Datenbank über das ESP.